

## **TOP 57:**

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 437/16

### I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) soll an die Erfolge des ersten Bürokratieabbaugesetzes angeknüpft werden. Während im ersten - 2015 verabschiedeten - Bürokratiekostenentlastungsgesetz der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen lag, sollen durch das BEG II vor allem kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise kleine Handwerksbetriebe, entlastet werden.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch und im Steuerrecht: Künftig soll es möglich sein, die Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in all den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des passenden Wertes des Vormonats vorzunehmen. Ferner sollen Regelungen für die sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente getroffen werden.

Im Steuerrecht sollen unter anderem die Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge angehoben werden, ebenso die Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer.

Schließlich sollen die Unternehmen und Verwaltungen durch eine Stärkung des E-Governments und der E-Verwaltung entlastet werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung und eine Änderung des E-Government-Gesetzes, unter anderem um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen.

Bei der Änderung der Handwerksordnung (Artikel 6) wurden zudem Regelungen aufgenommen, die durch die neugefasste Berufsanerkennungsrichtlinie der EU notwendig geworden sind.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte mit einer Änderung von § 3 des E-Government-Gesetzes die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene legen. Die bisherige Regelung sei für die Erfordernisse des E-Government zu unbestimmt.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass seit der Unternehmensteuerreform 2008 unter anderem 25 Prozent gesetzlich festgelegter Zinsanteile in Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags hinzugerechnet werden müssen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führe dies dazu, dass auch die Anmietung von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter (Reisevorleistungen) einen Hinzurechnungstatbestand erfüllt. Diese sinnwidrige Anwendung auch auf Reiseveranstalter führe zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil im international heiß umkämpften Reisemarkt. Der **Wirtschaftsausschuss** fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Problem der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei Reisevorleistungen eine tragfähige, rückwirkende Lösung vorzulegen. Ziel sei, insbesondere Reiseveranstalter von der durch die Hinzurechnung seit 2008 ausgelösten zusätzlichen Gewerbesteuer und dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand, der sich infolge der Rechtsprechung nochmals erhöht habe, zu entlasten.

Der **Finanzausschuss** möchte die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wieder streichen. Er hat Zweifel, ob die Änderung geeignet ist, die beabsichtigte bürokratieentlastende Wirkung zu entfalten. Die Maßnahme kollidiere zudem mit dem Kernanliegen, Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Lieferscheine seien für die Steuerfahndung häufig der einzige Ansatzpunkt bei der Ermittlung von Steuerhinterziehung im Bereich der Bargeschäfte. Derartige Sachverhalte könnten nur noch erschwert aufgedeckt werden, wenn die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Lieferscheinen künftig entfielen.

Eine weitere Empfehlung des **Finanzausschusses** betrifft die steuerliche Pauschalierung kurzfristig Beschäftigter im Einkommensteuergesetz. Der Ausschuss macht deutlich, dass eine Pauschalierung mit 25 Prozent nur zulässig sei, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 Euro nicht übersteige. Zudem knüpfe die durchschnittliche Tageslohngrenze an den Mindestlohn an. Da der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 aller Voraussicht nach auf 8,84 Euro steige, sei die durchschnittliche Tageslohngrenze zu erhöhen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 437/1/16** zu entnehmen.

